

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 56 (1994)

**Heft:** 10

**Rubrik:** SVLT ASETA

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Landwirtschaftliche Anhänger an Allradfahrzeugen

# Übergangsfrist erwirkt

Ab sofort können landwirtschaftliche Anhänger wieder an Motorfahrzeugen mit Allradantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 30 km/h mitgeführt werden. Allerdings nur während einer Übergangsfrist bis 1. Oktober 1995. Ab diesem Datum gilt für solcher Art mitgeführte Anhänger eine einfache Immatrikulationspflicht. Dies geht aus einer Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. September 1994 zuhanden der Kantonsregierungen und der interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen hervor.

Das in die Verkehrsregelnverordnung VRV eingebauchte Verbot des Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern an Jeeps, Land-Rovern, Pajero usw. hatte ausgehend von Westschweizer Weinbauern und Landwirten in den Bergregionen sehr heftige Re-

aktionen ausgelöst. Die Interventionen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik und des Schweizerischen Bauernverbandes beim Justiz- und Polizeidepartement und namentlich beim Bundesamt für Polizeiwesen haben inzwischen zu einer Weisung

geföhrt, die der Landwirtschaft zwar nicht die volle Bewegungsfreiheit bei derartigen Strassenfahrten, immerhin aber gewichtige Vorteile zurückgibt: Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1995. Ab sofort können landwirtschaftliche Anhänger für das Mitführen an Motorwagen mit Allradantrieb aber nach einem vereinfachten Verfahren immatrikuliert und mit einem grünen Kontrollschild für den Verkehr zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie allen geltenden technischen Vorschriften der Bau- und Ausrüstungsverordnung BAV für landwirtschaftliche Anhänger entsprechen. Es wird in Aussicht gestellt, im Zusammenhang mit einer weiteren VRV und BAV-Änderung über die Bestimmungen erneut zu verhandeln.

### Im Interesse der Verkehrssicherheit

## 30 Stundenkilometer sind keine Empfehlung, sondern Gesetz

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Weisung betreffend 4x4 und Anhänger des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gelangte der SVLT in dieser Sache an die landwirtschaftliche Fachpresse, um die Landwirtschaft über die neue, alte Rechtslage zu informieren. Dank der Unterstützung der Medien ist es gelungen, die Information rasch zu verbreiten, um rechtzeitig vor der Weinlese und den Alpabzügen in der Frage der dabei häufigen Nutzung eines Allradmotorfahrzeugs in Kombination mit einem landwirtschaftlichen Anhänger Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Nachdem der Bundesrat und die Polizeibehörden wenigstens vorderhand in einer strittigen Frage auf Drängen der bäuerlichen Organisationen zu Gunsten der Landwirtschaft entschieden haben, ist es wichtig, dass die Vorschriften über Strassenverkehr mit schnellen Motorfahrzeugen in Kombination mit landwirtschaftlichen Anhängern strikte eingehalten werden. Dass heißt in erster Linie die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in jedem Fall zu respektieren. 30 Stundenkilometer sind keine Empfehlung, sondern Gesetz. Appelliert werden muss dabei an die persönliche Verantwortung des Traktorführers und des Betriebsleiters als Vorgesetztem: Die Limite von 30 km/h drängt sich im Interesse der Verkehrssicherheit auf, um andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und sich selber nicht unnötigen Gefahren und unnötigem Schaden auszusetzen, denn die fahrzeugtechnische, kostengünstige Ausstattung an landwirtschaftlichen Anhängern ist nun einmal nicht auf einen Schnellläufer, sondern auf eine verhältnismässig niedrige Geschwindigkeit ausgelegt. Die nun in Kraft gesetzte Übergangsfrist und die Erleichterungen der vereinfachten Immatrikulation dürfen auch kein Freibrief sein, um mit jedem alten, klapprigen Brückenwagen oder Siloanhänger am 4x4 herum zu gondeln, sondern sie sollen echten Bedürfnissen hinsichtlich Transportaufgaben in der Landwirtschaft entgegenkommen.

(Zw.)

Nachfolgend publizieren wir den Weisungstext samt den Präzisierungen im Wortlaut des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

### Weisungen des Bundesrates

1. Anhänger, die allen für landwirtschaftliche Anhänger geltenden technischen Vorschriften der BAV entsprechen (namentlich Art. 63 Abs. 8 und Art. 72 BAV), können in Abweichung von Art. 72 Abs. 1 Bst. d VZV und Art. 72 Abs. 2 BAV als landwirtschaftliche Anhänger mit einem grünen Kontrollschild zugelassen werden.

2. Die nach Ziffer 1 immatrikulierten Anhänger dürfen in Abweichung von Art. 68 Abs. 4 VRV auch an Motorwagen mit Allradantrieb mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h mitgeführt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit dieser Anhängerzüge beträgt 30 km/h (Art. 5 Abs. 1 Bst. d VRV).

3. Beim Mitführen eines solchen Anhängers an einem Motorwagen nach

Ziffer 2 darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene höchstzulässige Anhängelast nicht überschritten werden und die Gewichtsverhältnisse gemäss Art. 67 Abs. 5 VRV müssen eingehalten werden.

**4.** Für die immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhänger gilt bezüglich Nachprüfungen Art. 83 Abs. 1 Bst. d BAV sinngemäss.

**5.** Bei der Zulassung und beim Betrieb der Anhänger sind die nachfolgenden, in einer Beilage zusammengefassten Präzisierungen zu den Weisungen zu beachten.

**6.** Für die Immatrikulation dieser Anhänger wird eine Übergangsfrist bis zum **1. Oktober 1995** gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt können landwirtschaftliche Anhänger weiterhin ohne Kontrollschild an einem Motorwagen mit Allradantrieb mitgeführt werden.

**7.** Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

#### **Die Beilage zu den Weisungen enthält folgende Präzisierungen:**

##### **1. Zulassung/Kontrollschild**

Die Anhänger müssen von der Zulassungsbehörde geprüft werden. Sie erhalten einen Fahzeugausweis und ein grünes Kontrollschild gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. d VZV.

##### **2. Gesamtgewicht**

Massgebend für die Bestimmung des Gesamtgewichtes sind die Herstellerangabe bzw. die Angaben auf dem Herstellerschild oder die Achsentragkraft.

##### **3. Federung**

Die Anhänger müssen nicht gefedert sein.

##### **4. Bremsen**

Die Anhänger benötigen eine Stellbremse, ausser Einachsanhänger bis zu 150 kg Gesamtgewicht. Eine Betriebsbremse ist erforderlich ab 300 kg Garantiegewicht; sie muss nur auf die Räder einer Achse wirken. Bis 6000 kg Garantiegewicht genügt eine Auflaufbremse.

##### **5. Beleuchtung**

Die Anhänger müssen mit folgenden



(Foto: François Christin, Aire-la Ville)

## **Rationelle Traubenernte im Kanton Genf**

In der Transportkette zwischen dem Rebberg und dem Keltreibetrieb spielt der 4x4 mit landwirtschaftlichem Anhänger die zentrale Rolle. Was das Betriebsgewicht des Anhängers anbelangt, gilt gemäss Punkt 4 der Präzisierungen zwar eine Höchstbegrenzung von 6000 kg in Verbindung mit einer Auflaufbremse. Zu beachten ist aber auch, dass ein beladener Anhänger mit Auflaufbremse höchstens das Anderthalbfache des Leergewichtes des Zugfahrzeuges haben darf (Art. 67 Abs. 5 d VRV).

Für die Benutzung eines Wechselschildes gelten für Anhänger gemäss Art. 13 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für Anhänger keine einschränkenden Bestimmungen. Voraussetzung aber ist, dass alle Anhänger, an denen das Wechselschild angebracht werden soll, immatrikuliert sind und einen Fahrzeugausweis haben.

Die Genfer Weinbauern waren unter den ersten, die die arbeitswirtschaftlichen Nachteile und die finanzielle Mehrbelastung durch das Verbot landwirtschaftlicher Transporte mit Allradfahrzeugen erkannt haben. Emil Battiaz nutzte als Mitglied und als Präsident der Sektion Genf des SVLT die Kanäle des Verbandes, um auf eine akzeptable Lösung hinzuwirken. Die nun vorliegende Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes mit einer Übergangsfrist bis 1. Oktober 1995 bezeichnet er als zufriedenstellend: «Man muss vernünftig bleiben. Dennoch – es werden Mehrkosten aus Immatrikulationsgebühren, Verkehrssteuer und Haftpflichtprämien entstehen. – Die landwirtschaftlichen Einkommen aber sinken. Am besten wäre es, am Ist-Zustand nichts zu ändern. Wenn das aber nicht geht, müssen wir uns dafür stark machen, dass die Mehrkosten tief gehalten und von Kanton zu Kanton einheitlich gehandhabt werden.»

(Zw.)

Beleuchtungsvorrichtungen ausgerüstet sein:

vorne: 2 weisse Rückstahler oder Reflexbeläge

hinten: 2 Schusslichter, 2 Richtungsblinker und 2 dreieckige, rote Rückstrahler

##### **6. Reifen und Kotflügel**

Die Reifen müssen für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zugelassen sein. Kotflügel sind nicht erforderlich.

##### **7. Deichsellast**

Die höchstzulässige Deichsellast gemäss Art. 37 Abs. 3 BAV ist einzuhalten.

##### **8. Fahrgestellnummer/Name des Herstellers**

Eine Fahrgestellnummer muss am Fahrgestell (wenn möglich vorne links) eingeschlagen und auf dem Herstellerschild vermerkt sein (Art. 61 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 2 BAV).

## Technische Kommission 5

# Sparsamer Umgang mit Energie

**Die technische Kommission 5 (Alternativenergien) befasste sich an ihrer letzten Sitzung mit den Möglichkeiten des Energiesparens in der Landwirtschaft.**

Auf dem Tisch lag ein Projekt, das eine Beteiligung des SVLT an einer Energieberatungsfirma vorsah, mit dem Ziel, die Strukturen des Stromverbrauchs in der Landwirtschaft zu analysieren und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Da diese Möglichkeiten in der Landwirtschaft im Vergleich zum gesamten Energieverbrauch als sehr bescheiden beurteilt wurden, lehnten die Kommission und der Geschäfts-

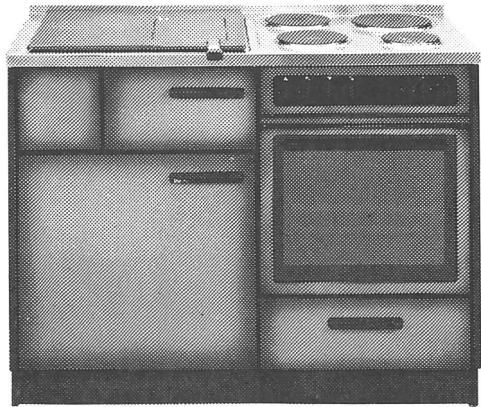
leitende Ausschuss eine Beteiligung am Projekt ab. Positiv aufgenommen wurde hingegen eine EDV-unterstützte Energieflussrechnung (Energie, Einsatz von Produktionsmitteln, Verkauf von Produkten) des Schweizerischen Bauernverbandes. Das Programm lässt den detaillierten Vergleich von Energie-Input und -Output zu und eröffnet somit Möglichkeiten, die Produktionszweige nach energetischen Gesichtspunkten zu optimieren. Die Grunddaten liefern die 120 Pilotbetriebe im Rahmen der IP. Das Programm des SBV soll vom SVLT gefördert werden. An die Adresse der FAT richtete die Kommission den Wunsch,

### Mitglieder der TK 5

Peter Schori, Landwirt, Kirchlindach BE, Präsident  
 Urs Baserga, INFO-Energie c/o FAT  
 Roland Biolley, Architekt und Energiefachmann, Hausen AG  
 Felix Düring, Landwirt, Niederbüren SG  
 Werner Edelmann, Energieberater, Maschwanden ZH  
 Alfred Nietlisbach, Landwirt, Beinwil /Freiamt  
 Manfred Steiner, Landwirt, Montherod VD  
 Willi von Atzigen, Techn. Dienst SVLT

im Rahmen von Tests und Vergleichsprüfungen im Bereich der Hoftechnik den Stromverbrauch als Qualitätsmerkmal mit einzuschliessen und insbesondere auch dem Problem des Spitzenstrom-Tarifs (Maximumzähler) Rechnung zu tragen.

## Sieger in der nordischen Kombination



Umkaut • Werbung

TIBA Holz-Zentralheizungsherden

Ist der Holz-Zentralheizungsherde von TIBA. Mit Wärme und Wärme aus der Küche heizen Sie ein ganzes Einfamilienhaus, bereiten Warmwasser auf und kochen. In Verbindung mit einem Speicher erhalten Sie höchsten Komfort und minimalste Emissionen.



TIBA AG  
 Hauptstrasse 147  
 4416 Bubendorf  
 Tel. 061 / 935 17 10  
 Fax 061 / 931 11 61

Ich möchte mehr Informationen haben über:  
 Zentralheizungherde,  Holz- und Kombiherde,  Holzschnitzelfeuерungen TIBAmatic,  
 Stückholzfeuerung TIBAtherm,  Cheminéeöfen,  Heizeinsätze

Name/Vorname

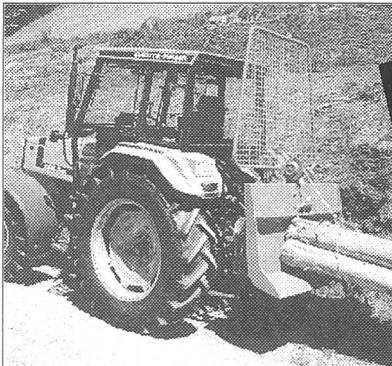
Strasse

PLZ/Ort

Telefon

## RITTER Forstseilwinden

sind leistungsstark und zuverlässig.



- 3-Punkt
- Festanbau
- Schnellverbund

Anerkannte Qualitätsprodukte.

Geprüfte Sicherheitsbedienung:  
 Mechanisch, hydraulisch oder funkgesteuert.

**MUMENTHALER**  
 Forst- und Kommunalfahrzeuge, Landmaschinen,  
 Reparaturwerkstatt

5053 STAFFELBACH, Telefon 064/81 22 69

## Technische Kommission 3

# Maschinenring-Tagung

Der Maschinenring ist eine Organisationsform im landtechnischen Bereich, in der sich die Beteiligten organisieren, um durch die bessere Auslastung von Arbeit und Kapital die Produktionskosten zu senken und um gegenüber Dritten zum Beispiel in der Kommunaltechnik als leistungsfähiger Partner aufzutreten. Ein Vorteil des MR im Vergleich zur verpflichtenden Bindung in der genossenschaftlichen Struktur liegt in der Möglichkeit des MR-Mitgliedes, mit dem Maschinenring mehr oder weniger regelmässig und zeitlich befristet zu kooperieren. Dennoch – für die Funktionstüchtigkeit, den Fortbestand und das Wachstum eines MR ist es unabdingbar, dass ein Vorstand, eine zielstrebige Kerngruppe von Mitgliedern sowie ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin das Heft in die Hand nehmen, um sich gegenseitig abzusprechen, um statt der egoistischen Ziele die finanziellen Vorteile der überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Vordergrund zu rücken. Und es braucht auch Leute, die sich der Bedeutung der persönlichen Kontakte unter Berufskollegen bewusst sind – Kontakte, die im Zuge der Aussiedlung von Betrieben aus der dörflichen Umgebung und zum Beispiel durch die Hofabfuhr der Milch zu verkümmern drohen.

An der Maschinenringtagung vom Donnerstag 10. November 1994, 10.00 Uhr im Verbandszentrum Riniken

zum Thema

### Kommunikation und menschliche Aspekte zum Erfolg

stellen die Teilnehmenden soziale Fragen in den Mittelpunkt ihrer Gespräche. Eine Information über die **Einführung der Mehrwertsteuer** in Maschinenringen ist aus aktuellem Anlass im Tagungsprogramm ebenfalls integriert.

#### Programmpunkte:

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten der TK 3 Ueli Haltiner hält Pfr. C. Curchod ein einführendes Referat zu folgenden Fragestellungen:

- Was bringt die Zusammenarbeit?
- Wie können wir aufkommende Probleme frühzeitig erkennen?
- Welche Probleme sind organisationsbedingt und somit nicht vermeidbar?
- Wie gross ist der Beitrag der einzelnen Mitglieder zur Erreichung der gemeinsamen Ziele (Kerngruppe und Trittbrettfahrer)?
- Wie erhalten wir eine lebendige und befriedigende Organisationsform?
- Welches sind die Vor- und Nachteile kleinerer und grösserer Maschinenringe?

### Mitglieder der TK 3

Ueli Haltiner, Landwirtschaftslehrer, Grabs SG, Präsident  
Freddy Abächerli, MR-Geschäftsführer, Edlibach ZG  
Hans Bachmann, Landwirt, Schötz LU  
Klaus Brenzikofler, MR-Präsident, Einigen, BE  
Francis Jacquet, Lohnunternehmer, Concise VD  
Eugen Kramer, Landwirtschaftslehrer, Marthalen ZH  
Paul Müri, Landwirtschaftslehrer, Gränichen AG  
Helmut Ammann, FAT  
Ruedi Gnädinger, LBL  
Willi von Atzigen, Techn. Dienst SVLT

Anschliessend berichten die Teilnehmenden von ihren Maschinenringen und sprechen von ihren Erfahrungen auf der zwischenmenschlichen Ebene. Für das Mittagessen wird ein einfaches Buffet offeriert. Am Nachmittag schliessen sich Gruppenberichte im Plenum an. Gefolgt von einer Information über die

### Auswirkungen der Mehrwertsteuer im Maschinenring

von Werner Bühler, Direktor SVLT.

Schluss der Tagung ist um 16.00 Uhr.

**Unkostenbeitrag inklusive Mittagsverpflegung:** Fr. 60.– pro Person  
Anmeldetalon: einsenden bis am 31. Oktober 1994

### Maschinenring-Tagung

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

Anzahl Personen: \_\_\_\_\_

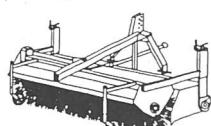
Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

**EMS**

### Kehrmaschinen für Traktoren

- Front- und Heckanbau
- Zapfwellen- oder Hydraulikantrieb
- mit oder ohne Schmutzsammelwanne
- grosses Zubehör-Programm ab SFR 1900.-!!!



**EMS**

Ersatzteil- und Maschinenservice  
Badhus 8 · CH-6022 Grosswangen  
Tel. 045 71 59 60, Fax 045 71 59 50

Nächste Ausgabe:

### Energie in der Landwirtschaft

Erscheinungsdatum: 15. November  
Insertionsschluss: 28. Oktober 1994

**ofa** Zeitschriften

gibt Auskunft.

Telefon 01/809 31 11